

Satzung
der
Vereinigung von Freunden und Förderern des Theodor-Heuss-
Gymnasiums zu Dinslaken e.V.
Beschlissen am 08.11.2011

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Vereinigung

1. Der Verein führt den Namen
Vereinigung von Freunden und Förderern des Theodor-Heuss-
Gymnasiums zu Dinslaken e.V.
2. Er ist ein gemeinnütziger Verein; er hat seinen Sitz in Dinslaken
und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg
eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, das Theodor-Heuss-Gymnasium in
Dinslaken bei seiner Arbeit für die Jugend ideell und materiell zu
unterstützen.
 - a. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und
Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit
sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.
 - b. Der Verein erfüllt seinen Zweck durch die Unterstützung der
Arbeit im außerunterrichtlichen Teil des Ganztagsbereichs.
 - c. Der Verein erfüllt seinen Zweck außerdem durch die
finanzielle Unterstützung für ideelle, kulturelle, sportliche und
weitere schulische Betätigung am Theodor-Heuss-
Gymnasium.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche
Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen
aus Mitteln des Vereins
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins
fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen,
begünstigt werden.

§3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person,
 - b. Vereine und Gesellschaften,
 - c. Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - d. soziale und wirtschaftliche Organisationen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§4 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären, es genügt auch eine E-mail.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§6 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet - außer durch Austritt und Ausschluss - durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
3. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe bleibt der Selbsteinschätzung des einzelnen Mitgliedes überlassen.
2. Über die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand,
- b.) die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem 1. Beisitzer
 - d. dem 2. Beisitzer.
 - e. dem Schulleiter als geborenem Mitglied. Er kann sich durch ein Schulleitungsmitglied vertreten lassen.
2. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden,
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Vorstandsmitglieder sind jeder einzeln zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende (Abs. 1 a.) und der 1. Beisitzer (Abs. 1 c.) werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gem. § 2 dieser Satzung. Dabei ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand beruft seine Sitzungen formlos ein. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. einmal jährlich, möglichst in den ersten fünf Monaten nach Beginn eines jeden Geschäftsjahres (Regelversammlung).
 - b. wenn es das dringende Interesse des Vereins erfordert.
2. In der nach 1 a.) einzuberufenden Versammlung hat
 - a. der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen,
 - b. die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - c. die Versammlung jeweils über die grundsätzliche Verwendungen der laufenden bzw. im nächsten Jahr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen von § 2 dieser Satzung zu beschließen,
 - d. die Wahl eines Kassenprüfers zu erfolgen.

§12 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Schriftform wird auch durch Veröffentlichung auf der Homepage des THG erfüllt.

§13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist die dazu einberufene Mitgliederversammlung nach Ziffer 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit gem. Ziffer 3.) zu enthalten.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins geleitet, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
9. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
10. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vorzunehmen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§14 Kassenprüfung

Die Rechnungsprüfung wird von einem Kassenprüfer durchgeführt, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 2 werden die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten der Mitglieder erfasst.
2. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden.

§16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Theodor-Heuss-Gymnasiums in Dinslaken, der es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben des Theodor-Heuss-Gymnasiums in Dinslaken zu verwenden hat.

Dinslaken, den 08.11.2011

Dr. Sybille Sonderfeld-Fresko

(Vorsitzende)

Hans-Peter Schmitz

(stellvertretender Vorsitzender)